

STATUTEN

Verein Can-Med

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Can-Med

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Im Schäfer 14 4657 Dulliken. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Aufklärung und Information von Patientinnen und Patienten über die Anwendung von medizinischem Cannabis sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, insbesondere die Entwicklung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Beratungsangeboten, Schulungen und digitalen Plattformen im Bereich der medizinischen Nutzung von Cannabis.

Er verfolgt zudem das Ziel, die Lebensqualität von Patientinnen und Patienten nachhaltig zu verbessern, Transparenz im Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis zu schaffen und die wissenschaftliche Evidenz durch sachliche Information und Förderung des fachlichen Austauschs zu stärken. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Wahrung und Stärkung der Patientenrechte sowie für einen niederschweligen, verantwortungsvollen und diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischen Therapieoptionen ein.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge
3. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
4. Subventionen
5. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
6. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 5

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Finanzen
4. Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht zwingend eine Revision vorsehen.

Artikel 10

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 11

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Gemeinnützigkeits- und Non-Profit-Klauseln

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Gewinnabsicht.
Seine Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert, sondern ausschliesslich auf die Verwirklichung des statutarischen Vereinszwecks ausgerichtet.

Eine Ausschüttung von Gewinnen oder Vermögenswerten an Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Die Organe des Vereins handeln im Interesse des Vereinszwecks und nicht in eigenem wirtschaftlichem Interesse.

Mitglieder und Organpersonen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 13

Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks, für die Mitgliederverwaltung und die Vereinsorganisation erforderlich ist. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt und grundsätzlich nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht oder das Mitglied hat

ausdrücklich eingewilligt. Vorbehalten bleibt die Weitergabe an Auftragsbearbeiter (z. B. für den Postversand oder IT-Dienstleistungen), sofern diese zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Eine vereinsinterne Bekanntgabe von Kontaktangaben erfolgt nur, soweit dies für die Vereinsaktivitäten notwendig ist. Die Veröffentlichung von Mitgliederdaten (namentlich auf der Website, in Newslettern oder in Publikationen des Vereins) erfolgt ausschliesslich mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der betroffenen Personen. Dies gilt nicht für die Namen und Kontaktangaben der amtierenden Vorstandsmitglieder.

Weitere Details zur Datenbearbeitung werden in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt, welche vom Vorstand erlassen und auf der Website publiziert wird.

Artikel 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2.1.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Der Präsident

Der Protokollführer

Reyes Marte Melvin Daniel

Ilyes Ben Haj Salem